

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Bärenbach vom 04.11.2022 im Gemeindehaus in Bärenbach

Anwesend

unter dem Vorsitz von

Thomas Müller

Ralf Trarbach

Rudi Bieniek

Karl-Rainer Dauer

Helmut Jung

Manfred Konrath

Robin Theiß

Ortsbürgermeister

1. Beigeordnete

2. Beigeordneter

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Entschuldigt

Gerlinde Weirich

Karl Schädler

Ferner anwesend: ---

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22.15 Uhr

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte die Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben war. Einwände wurden nicht erhoben.

Folgende Änderungen mit neuen Tagesordnungspunkten:

1. öffentliche Sitzung:

Pkt. 8. Teilnahme am Förderprogramm „Zukunfts-Check 2023“

Pkt.. 9. Annahme von Eigenleistungen

2. nichtöffentliche Sitzung:

Pkt. 3. Vertragsangelegenheiten

Die Änderung der Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.

1. Einwohnerfragestunde

– Internetverbindung

– Friedhof

2. Genehmigungen der letzten Sitzungsniederschrift

Zur letzten Sitzungsniederschrift vom 21.09.2022 wurden keine Einwände vorgebracht. Die Sitzungsniederschrift ist somit genehmigt.

3. 5. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn zum 01.01.2023

Sachlage:

Mit der Veräußerung des Anteils des Landes Rheinland-Pfalz an den chinesischen Investor HNA im Jahre 2017 wurde der Flughafen privatisiert. Damit sind die wesentlichen Voraussetzungen für die kommunale Erschließungsaufgabe des im Jahre 2002 gegründeten Zweckverbandes entfallen.

Die 4 Belegenheitskommunen (Bärenbach, Büchenbeuren, Hahn und Lautzenhausen) wollen gemeinsam mit der Ortsgemeinde Sohren zukünftig die Gewerbe- und Industriegebiete gemeinsam entwickeln, erschließen und vermarkten. Hierzu wird der bisherige Zweckverband zum 01.01.2023 umstrukturiert. Da dieser Verband Aufgaben der Planung, Erschließung, etc. auf den Gemarkungen der 5 Ortsgemeinden übernehmen soll, ist es zwingend geboten die Verbandsordnung des Zweckverbandes Flughafen Hahn zum 01.01.2023 in Bezug auf den Namen, die Mitgliederstruktur, die Aufgaben, die Zusammensetzung der Verbandsversammlung und die Finanzierung des Verbandes neu zu regeln und zu beschließen.

Die 5. Änderung der Verbandsordnung ist als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt. Die Karten (Anlagen 1 – 3 zur Verbandsordnung) sind ebenfalls beigefügt. Zum Vergleich ist die 4. Änderung der Verbandsordnung, die bereits in Kraft getreten ist, als Anlage beigefügt. Diese beinhaltete die Anpassung an das Ausscheiden der FFHG.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Bärenbach beschließt die 5. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn zum 01.01.2023 wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

7	Ja
0	Nein
0	Enthaltungen

4. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Beschluss über die Entlastung

1. Der Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Bärenbach wurde am 04.10.2022 vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

1. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 7.296.688,83 €.
2. Die Kapitalrücklage weist einen Betrag von 5.766.461,60 € auf. Der Jahresüberschuss beläuft sich auf €. Damit ist die Ergebnisrechnung ausgeglichen.
3. Der Ausgleich der Finanzrechnung ist mit einem Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und den Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten von 386.184,27 € gewährleistet.

Der Jahresabschluss 2021 liegt jedem Ratsmitglied vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes 2021 ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form festzustellen und dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten Entlastung zu erteilen.

2. Der Jahresabschluss 2021 zum 31.12.2021 wird in der vorgelegten Form festgestellt (§ 114 Abs. 1, S. 1 GemO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO). Soweit Übertragungen von Haushaltsermächtigungen gem. § 17 GemHVO erfolgt sind, stimmt der Ortsgemeinderat diesen zu.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja
0 Nein
0 Enthaltungen

3. Dem Bürgermeister, den Beigeordneten der Verbandsgemeinde, dem Ortsbürgermeister und dem/den Ortsbeigeordneten wird Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja
0 Nein
0 Enthaltungen

An den Beratungen und Abstimmungen nahmen der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht teil. Den Vorsitz führte das älteste anwesende Ratsmitglied Karl-Rainer Dauer.

5. Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund § 2b UStG

Sachlage:

Durch die Neueinführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 wurde gesetzlich geregelt, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Gemäß dieser Bestimmung, weisen juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt.

Die öffentliche Hand bekam eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 um alle notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht vornehmen zu können, diese Frist wurde coronabedingt bis zum 31.12.2022 verlängert.

Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist folglich auch eine Änderung der Regelung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen notwendig.

Derzeit erfolgt die Vermietung der öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich und würde somit ab dem 01.01.2023 grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Bei einer Umstellung der Nutzung auf öffentliches Recht im Rahmen einer Satzungsregelung kommt die Umsatzsteuerpflicht weitestgehend nicht zum Tragen, da diese dann nur bei Umsätzen über 17.500,- € jährlich anzuwenden wäre.

a) Beschluss einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister Müller soll die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde künftig öffentlich-rechtlich geregelt werden.

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (VGV) wurden die vorhandenen Einrichtungen der Ortsgemeinde, welche grundsätzlich von der Ortsgemeinde zur Nutzung durch die Einwohner zur Verfügung gestellt werden in das Satzungsmuster der VGV Kirchberg aufgenommen und die Regelungen auf die Ortsgemeinde angepasst.

Der Entwurf der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen inkl. des Antragsformulars sind der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ja	Mit Stimmen mehrheit	Ja 7	Nein 0	Enthaltungen 0
------------------	----------------------------	---------	-----------	-------------------

b) Beschluss einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Die derzeit gültigen Benutzungsentgelte der Ortsgemeinde wurden in das Satzungsmuster der VGV aufgenommen.

Es wurde zusätzlich eine Regelung für die tägliche Benutzung des Gemeindehauses sowie der Grillhütte, außerhalb der bisherigen Regelung der Wochenendpauschale, und die Möglichkeit der Nutzung ausschließlich des kleinen Saal (inkl. Kühlhaus, Theke und der Toiletten) aufgenommen.

Zudem wurde beim Gemeindehaus eine gesonderte Gebühr für die Reinigung durch die Ortsgemeinde aufgenommen, bei der Grillhütte wurde die Reinigungsgebühr ebenfalls aufgenommen, kommt jedoch nur zum Tragen sollte der Nutzer die Reinigung nicht ordnungsgemäß vornehmen.

Weiterhin wurden die Gebühren für die Nutzung der Bierzapfanlage und der Musikanlage angepasst sowie eine Gebühr für den Präsentationsbildschirm, den Grillplatz am Gemeindehaus sowie für die Zählung des Inventars aufgenommen.

Die Gebühr für die Nutzung des Backhauses wurde in der Gebührensatzung nicht mehr aufgenommen, da dieses derzeit nicht mehr für die Nutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung steht.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ja	Mit Stimmen mehrheit	Ja 7	Nein 0	Enthaltungen 0
------------------	----------------------------	---------	-----------	-------------------

Hinweis: Nebenkosten (für Strom, Wasser, Heizung, etc.) sowie die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von beschädigtem oder in Verlust geratenem Inventar der genutzten Einrichtung stellen keine Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetz (KAG) dar. Sie sind per Beschluss außerhalb der Benutzungsgebührensatzung festzulegen.

Da derzeit der Strompreis noch nicht bekannt ist, da die Stromlieferverträge für das Jahr 2023 gerade ausgearbeitet werden und die Ausschreibung der Gasabnahmestellen noch nicht abgeschlossen ist. Sollen die Nebenkosten erst in einer Folgesitzung beschlossen werden.

c) Beschluss eines Ortsfremdenzuschlags für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt einen Ortsfremdenzuschlag für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde durch ortsfremde Bürger und Bürgerinnen zu beschließen. Ortsfremd sind demnach alle Personen, die nicht von dem § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Bärenbach erfasst werden.

Der Ortsfremdenzuschlag der Ortsgemeinde Bärenbach soll als privatrechtliche Forderung erhoben werden und soll sich prozentual auf die eigentlichen

Benutzungsgebühren für die Benutzung der jeweiligen Einrichtung und deren Räumlichkeiten nach der Gebührensatzung beziehen. Der Betrag wird nicht durch Gebührenbescheid sondern aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) erhoben und mit den Nebenkosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Ortsfremdenzuschlag wird nicht auf die noch zu erhebenden Gebühren, die aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten sind, angerechnet.

Es soll ein Zuschlag von 100 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtung erhoben werden.

Der Ortsfremdenzuschlag ist zu 100 % umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Die Mustervereinbarung über den Ortsfremdenzuschlag ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages in Höhe von 100 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten der jeweiligen Einrichtung für die Zulassung der Benutzung durch Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung der Ortsgemeinde Bärenbach keinen Nutzungsanspruch haben.

Beratungsergebnis:

Einstimmig ja	Mit Stimmen mehrheit	Ja 7	Nein 0	Enthaltungen 0
------------------	----------------------------	---------	-----------	-------------------

6. Stellungnahme/Einvernehmen zu Bauvorhaben

Der Ortsgemeinde Bärenbach liegen zur zwei Bauvorhaben in Bärenbach zur Stellungnahme/Einvernehmen vor:

A. Hahner Straße 14, Flur 4, Flurstück 75 und 74/2

Die Ortsgemeinde Bärenbach erteilt Ihr Einvernehmen zur Baumaßnahme:

Abstimmungsergebnis:

7 Ja
0 Nein
0 Enthaltungen

B. Schulstraße 7, Flur 4, Flurstück 38/3

Die Ortsgemeinde Bärenbach erteilt Ihr Einvernehmen zur Baumaßnahme:

Abstimmungsergebnis:

1 Ja
4 Nein
2 Enthaltungen

Begründung der Ablehnung:

Die geplante Baumaßnahme passt nicht zur umliegenden Bebauung und nicht in das Ortsbild.

7. Teilnahme am Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“ 2023

Über die Möglichkeiten zur Teilnahme am Förderprogramm wurde informiert. In der nächsten Gemeinderatsitzung soll ein Beschluss des Gemeinderats zur Teilnahme gefasst werden.

8. Annahme von Eigenleistungen

Für die Demontage eines alten Spielgerätes auf dem örtlichen Kinderspielplatz wurden seitens Bärenbacher Bürgern 15 Stunden an Eigenleistung erbracht sowie für den Aufbau eines neuen Spielgerätes 56 Stunden.

Der Gesamtwert der Eigenleistung beträgt *639,00 € (9 € / Stunde).

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Eigenleistung.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja
 0 Nein
 0 Enthaltungen

9. Unterrichtungen und Verschiedenes

- DSL-Besprechung 09.11.2022
- Waldbegehung „Grüneichen“ am 19.11.2022
- Aufstellen des Weihnachtsbaums am 26.11.2022

10. Bekanntgabe zur nichtöffentlichen Sitzung (Anfang 23.00; Ende 23.01)

Unter Pkt. 3 Vertragsangelegenheiten wurde über die steuerliche Behandlung von Wegebenutzungsverträgen in der Ortsgemeinde Bärenbach entschieden. Ansonsten wurde über aktuelle Sachstände unter Grundstücksangelegenheiten informiert.

Bärenbach, 14.11.2022



Thomas Müller
(Ortsbürgermeister)



Ralf Trarbach
(Beigeordneter und Schriftführer)